

Die *συλᾶν*-Klausel im Vertrag zwischen Lyttos und Malla (Staatsverträge III 511)

Um die Mitte oder kurz nach der Mitte des 3. Jh. schlossen die kretischen Städte Lyttos und Malla einen Bündnisvertrag, der uns nur fragmentarisch erhalten ist¹⁾. Unter den erhaltenen Vertragsbestimmungen (Popularklage für vertragswidrige Handlungen, Verteilung der Beute gemeinsamer Feldzüge, Teilnahme der Jungmannschaften an Festen, jährliches Verlesen des Vertrags) findet sich eine Klausel über das Verbot von Pfändungen (*συλᾶν*), die in der Forschung kontrovers diskutiert wird. Der Text lautet:

*Μὴ ἐξέστω δὲ συλᾶν [μῆτε]
τὸν Αὐτίτιον ἐν ταῖ τῶν Μαλλαίων μῆτε τ[ὸν Μαλλ-]
10 λᾶιον ἐν ταῖ τῶν Λυττίων αἰ δὲ τίς κα συ[λάση]
ἀποτεινύτω τό τε χρέος ὃ κα συλάση[ι καὶ στατῆ-]
[ρ]ας ἑκατόν· ὃ δὲ κόσμος [π]ραξάντω[ν τᾶν δέ-]
[κ'] ἀμερᾶν τὸν ἐλούθερον· ἄλλο δ' αἰ τ[ις συλᾶ-]
[σα]ι ἐν ἡμέραις ἑκατὶ αἰ δὲ μὴ πράξαιεν ὁ κ[ὸς]μος,]
15 ἀποτεισάντων ἑκάστος: τ[ὸ] κόσμ[ω] στα[τῆ]ρας]
πε[ρ] τακατίας ταῖ πόλι [ὀ]πῶ κα συλά[σ]η[ι].*

Diese Klausel verbietet das Syllan (Z. 8–10) und sieht die Rückerstattung des gepfändeten Gutes unter Verantwortung des Magistratenkollegiums der Kosmoi, die Zahlung einer Geldbuße (Z. 10–14) und die Bestrafung säumiger Magistrate (Z. 14–16) vor. Mit dem Verb *συλᾶν*, das ein sehr weites semantisches Feld hat, bezeichnet das griechische Recht in der Regel die Pfändung von Gütern als Vergeltung für eine offene Schuld oder eine Unrechtstat²⁾. Angesichts der sehr weiten Verwendungsmöglichkeiten des Verbs müssen wir uns für die Deutung der Syllan-Klausel dieser Inschrift auf interne Kriterien beschränken.

Als Gegenstand des Syllan werden hier freie und unfreie Menschen (vgl. *ἐλούθερον*, Z. 13) sowie andere Mobilien (*ἄλλο*, Z. 13) ins Auge gefaßt. Die Forschung war der einhelligen Auffassung, daß das Wort *τὸν ἐλούθερον* – als Objekt von *πράττειν* – die Sache bezeichnet, die von den Kosmoi beschlagnahmt wurde, um befreit zu werden, und nicht den Besitzer des Pfandguts, dem die Kosmoi das Pfandgut konfiszierten³⁾. Nur Philippe Gauthier hat neuerdings darauf hingewiesen, daß das Verb *συλᾶν* nur in Bezug auf Güter und nicht auf Personen gebraucht wird; wenn das Objekt von *πράττειν* eine Person ist, bezeichnet es denjenigen, bei dem etwas eingetrieben wurde; es seien also keine freien Menschen gepfändet worden, und der Satz *ὁ κόσμος [π]ραξάντω[ν]* bedeute soviel wie „der Kosmos soll von einem freien

¹⁾ Staatsverträge III 511 = I. Cret. I. xix 1. Zur Datierung vgl. I. Cret. I, S. 231 (Margherita Guarducci); Hatto H. Schmitt, Staatsverträge III, S. 224. Ein direkter Zusammenhang mit dem „Lyttischen Krieg“ (ca. 221–219) ist nicht ersichtlich; der Vertrag stammt wohl aus der Zeit, in der Lyttos ein eigenes Bündnis führte (vgl. Staatsverträge III 486, 250 v. Chr.).

²⁾ Jetzt s. Benedetto Bravo, Sulân. Représailles et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques, ANSP Ser. 3, 10 (1980) 705–750, bes. 705–722; vgl. die Beobachtungen von Philippe Gauthier, Les saisies licites aux dépens des étrangers dans les cités grecques, RHD 60 (1982) 553–572.

³⁾ H. F. Hitzig, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, Zürich 1907, 26; Guarducci (Anm. 1) 232; Schmitt (Anm. 1) 224; Bravo (Anm. 2) 714.

Mann (Geld) eintreiben⁴⁾. Diese Deutung ist jedoch im Hinblick auf den vorliegenden Zusammenhang abwegig: Hier wird zwischen zwei Fristen unterschieden (Z. 12f.: 10 Tage; Z. 14: 20 Tage); da sich die zweite Frist eindeutig auf die Rückgabe einer Kategorie von Pfandgut bezieht (*ἄλλο δ'αἶ τ[ις σολάσχη]*), kann kein Zweifel daran bestehen, daß sich auch die erste Frist auf eine Kategorie von Pfandgut bezieht; es wird nicht zwischen *χρέος* (Z. 11) und *ἄλλο* (Z. 13)⁵⁾, sondern zwischen freien Menschen und anderen Pfandgütern unterschieden; die freien Menschen müssen innerhalb von zehn Tagen befreit werden, für andere Pfandgüter (Sklaven, Vieh usw.) beträgt die Rückgabefrist zwanzig Tage. Daß das Objekt von *πράττειν* hier eine Person ist (*τὸν ἐλεύθερον*), stützt keineswegs die Interpretation Gauthiers. Das Verb hat zwei Akkusativobjekte; das eine Objekt bezieht sich auf die Sache, die eingetrieben wird und in diesem Fall eben eine Person ist, und das zweite auf deren (momentanen) Besitzer⁶⁾. Der kretische Vertrag muß also unter den Zeugnissen für Sytan eine Ausnahme darstellen, indem er die Pfändung freier Personen bezeugt. Diese Ausnahme erklärt sich vielleicht, wenn wir uns den möglichen Anlässen der Pfändung zuwenden, die dieser Vertrag ins Auge faßt.

Die Pfändung wird durch Privatleute der einen Stadt (vgl. *τὸν Αὐττίων, τ[ὸν Μαλλ]λίων, αἱ δὲ τῆς κα σολάσχη*) im Gebiet der anderen (*ἐν ταῖ τῶν Μαλλλίων, ἐν ταῖ τῶν Αὐττίων*) vorgenommen⁷⁾. Es handelt sich hier also nicht um öffentlich organisierte Vergeltungsmaßnahmen, wie sie auch aus Kreta bekannt sind⁸⁾. Der mögliche Anlaß für solche von Privatpersonen vorgenommenen Pfändungen wird nicht genannt. Benedetto Bravo, der das Wort *χρέος* mit „Schuld“ übersetzt⁹⁾.

⁴⁾ Gauthier (Anm. 2) 573–575.

⁵⁾ So Gauthier (Anm. 2) 575: „si quelqu'un effectue une saisie, il paiera en amende la dette qu'il aura saisie ainsi que 100 staères et les cosmes procéderont au recouvrement dans un délai de dix jours aux dépens de l'homme libre; si quelqu'un [a saisi] autre chose (qu'un dette, les cosmes procéderont au recouvrement) dans un délai sde vingt jours“.

⁶⁾ Vgl. Staatsverträge III 553 B 19f. (Beschluß von Praisos über sein Rechtsverhältnis zu den Staliten, frühes 3. Jh.): *πράξαντες τοὺς μισθοὺς*; Staatsverträge III 569 Z. 7f. (Vertrag zwischen Gortyn und Lato, spätes 3. Jh.): *τὰ μὲν φανερά πράξαν[τας]*. Im Rechtshilfevertrag zwischen Phaistos und Milet (Staatsverträge III 482 III) wird das Verb *πράττειν* (Z. 64) auch in Bezug auf freie Personen gebraucht (vgl. Z. 53–54: *σώμ[α] ἐλεύθερον μὴ ὀνεισθῶ κτλ.*); Gauthier (Anm. 2) 574f. erklärt dies mit Hinweis darauf, daß „les ‚personnes‘ à restituer, appelées *sômata*, sont considérées comme des ‚biens‘, vu leur statut au moment de l'action“. In analoger Weise kann man aber auch die Wendung *πράττειν τὸν ἐλεύθερον* im Sinne von „den Freien (zurück)nehmen“ erklären; man berücksichtigt dabei den rechtlichen Status der Person, nicht seinen momentanen Zustand.

⁷⁾ Anders Friedrich Blass (in SGDI III. 2, S. 351); er hielt die Worte *τὸν Αὐττίων* und *τὸν Μαλλλίων* für Objekte und nicht Subjekte des Verbs *σολάν*.

⁸⁾ Vgl. Polyb. 4, 53, 2: *καὶ σχόντων ὑποψίαν τῶν Ἐλευθερναίων ὅτι τὸν πολίτην αὐτῶν Τιμαρχον οἱ περὶ τὸν Πολεμοκλή* (sc. die Rhodier) *χαριζόμενοι τοῖς Κνωσίοις ἀνηρήκασι, τὸ μὲν πρῶτον ῥύσια κατήγγειλαν τοῖς Ῥοδίοις, μετὰ δὲ ταῦτα πόλεμον ἐξήνεγκαν* (ca. 219–218). Zu diesen Ereignissen s. F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius*, I, Oxford 1957, 507f.; Pierre Brulé, *La piraterie crétoise hellénistique*, Paris 1978, 33 Anm. 4; Bravo (Anm. 2) 847, 963; allgemein zu derartigen Vergeltungsmaßnahmen von Städten gegen andere Städte s. Bravo (Anm. 2) 844–870.

⁹⁾ Bravo (Anm. 2) 714f. und 911f. („dette“); so auch Gauthier (Anm. 2) 575f.

dachte an erster Stelle an Darlehensschulden. Zwar kann auch auf Kreta *χρέος* (Plural *χρήματα*) „Schuld“ bedeuten¹⁰), seine eigentliche Bedeutung im kretischen Dialekt ist jedoch „nützliche Sache“, „Wertsache“ bzw. „Wert“¹¹). Der Kontext zeigt, daß *χρέος* hier im Sinne von „Wertsache“ verwendet wird¹²): Folgt man der Deutung Bravos, so stünde dann das eine Wort *χρέος* hier für die Paraphrase „was der Gläubiger als Ersatz für die nicht bezahlte Schuld gepfändet hatte“. Pfändungen aufgrund von Darlehensschulden sind allerdings nicht auszuschließen, zumal die kretischen Staatsverträge u. a. – allerdings selten – auch Darlehen zwischen Bürgern der Vertragspartner berücksichtigen¹³). Die Nachbarstädte Lyttos und Malla sahen sich aber offenbar mit einem relativ häufigen Problem konfrontiert, und dies können wohl eher Raubüberfälle¹⁴) und Konflikte zwischen Hirten an der lyttisch-mallischen Gebirgsgrenze¹⁵) gewesen sein, die dann zu Pfändungen führten. An der Eschatia von Lyttos und Malla kann man sich die Abführung freier Menschen und anderer Mobilien (vor allem Vieh) gut vorstellen¹⁶).

Für den Fall der Übertretung dieses Verbots war, abgesehen von der Rückerstattung des gepfändeten Objekts, auch eine sehr hohe Geldstrafe (100 Stateres) vorgesehen, was belegt, wie ernst das Problem war. Es wird nicht gesagt, an wen die Geldstrafe zu zahlen war; wahrscheinlich an das Opfer der Pfändung. Die Kosmoi der Stadt, wohin die gepfändeten Menschen und Güter gebracht wurden, waren verpflichtet, die freien Menschen innerhalb von 10 Tagen zu befreien und das übrige Pfandgut innerhalb von 20 Tagen (s. o.) – sicher erst nach entsprechender Klage und nicht direkt nach der Tat – zurückzuerstatten. Wenn das Kosmenkollegium

¹⁰) Monique Bile, *Le dialecte crétois ancien*, Paris 1988, 318 mit Hinweis auf I. Cret. I, xviii 6 Z. 5. Vgl. auch das auf Kreta oft belegte Wort *χρεωφυλάκιον*: I. Cret. I, xvi 4 A 33; I, xvi 5 Z. 40; II, xxiii 6 A.

¹¹) Bile (Anm. 10) 318 mit Beispielen.

¹²) So auch Bile (Anm. 10) 318 (ohne Begründung); vgl. Hitzig (Anm. 3) 26: „soll er den Betrag zahlen, in dem er gepfändet hat“.

¹³) I. Cret. III, iii Z. 15–18 (Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos, 3./2. Jh.): *καὶ πωλούντας καὶ ὀνομένους καὶ δανειζόντας καὶ δανειζόμενος καὶ ἅλλα πάντα συναλάσσοντας κυρίως ἡμεν κατὰ τὸς ὑπάρχοντας παρ' ἑκατέρους νόμος*; I. Cret. IV 181 Z. 21f. (Friedensvertrag zwischen Gortyn und Knosos, um 168): [---] *δάνεια ἢ ἐγγύας ὀφείλει ἡ πόλις ἢ τῶν Κυψωσίων ἢ ἰδίαι? Κνώσι]ος Γορτυνίων, ἀποδιδόντων ἐν Φέτεθθι τ[---]*; I. Cret. I, xvi 5 Z. 38–42 (Vertrag zwischen Lato und Olus, ca. 110): [*κόρι]ον δ' ἡμεν τὸν Ἀτίτιον ἐν] Βολόε[ν]τι πορτί τὸν Βολόντιον καὶ τὸν Βολόντιον πορτί τὸν Ἀτίτιον ἐν Ἀταίω καὶ [πωλίω]ντα δι[ἢ] τῶ χρηφυλα[κ]ίω καὶ ὀνιόμενον καὶ δανειζόντα καὶ] δανειζόμε[ο]ν καὶ ἅλλ[α] πάντα σ]υναλλ[άτ]τοντα κατὰ τὸς τᾶς π[ό]λι[ος] νόμος].*

¹⁴) Vgl. Angeliki Petropoulou, *Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte Kretas in hellenistischer Zeit*, Frankfurt 1985, 37.

¹⁵) Allgemein zu dertartigen Problemen im Altertum s. Stella Georgoudi, *Quelques problèmes de la transhumance dans la Grèce ancienne*, REG 87 (1974) 177, 180–182. Konflikte zwischen Hirten (z. T. im Zusammenhang mit der Transhumanz) bilden oft den Gegenstand kretischer Staatsverträge: z. B. Staatsverträge III 554 Z. 32–68 (Hierapytna-Praisos, frühes 3. Jh.); I. Cret. III, iii 4 Z. 27–30 (Hierapytna-Priansos, 3./2. Jh.). Ausführlicher hierzu s. Angelos Chaniotis, *Problems of Transhumance in Ancient Crete*, *Orbis Terrarum* I (1994, im Druck).

¹⁶) Daß es sich um Entführungen handelt, geht indirekt auch aus dem Adverb *ὀπῶ* (= „von wo“) hervor (Z. 16). Zur Bedeutung des Wortes s. A. Thumb/E. Kieckhefer, *Handbuch der griechischen Dialekte*. Erster Teil. 1932², 169.

jedoch versäumte, die Rückstellungsweisung zu erteilen, hatte jedes Mitglied des Kollegiums die sehr hohe Summe von 500 Stateren an die Stadt des Opfers zu entrichten.

Daß dieses Strafgeld nicht an das Opfer, sondern an seine Stadt floß, ist befremdend: eine Erklärung darf man darin sehen, daß das Versäumnis der Kosmoi als Verletzung des Vertrags verstanden wurde, die sich gegen die Partnerstadt und nicht gegen ein Individuum richtete. Die Angelegenheit wurde an sich als eine Auseinandersetzung zwischen zwei Privatpersonen (vgl. Z. 10: *τίς*) aus zwei verschiedenen Städten betrachtet; das Versäumnis der Magistrate, vertragsgemäß in die Sache einzugreifen, wurde naturgemäß als Vertragsverletzung und somit als Schädigung der einen Gemeinde durch die andere verstanden. Diese Klausel bietet somit ein deutliches Zeugnis für die Verflechtung zweier rechtlicher Bereiche, einerseits der Konflikte zwischen Bürgern der Vertragspartner und andererseits solcher zwischen den vertrags-schließenden Gemeinwesen.

Im Hinblick auf diese Bemerkungen läßt sich die Klausel folgendermaßen verstehen und übersetzen:

„Und weder der Lyttier darf im Land der Malläer etwas pfänden noch der Malläer im Land der Lyttier. Und wenn jemand etwas pfändet, soll er die gepfändete Wertsache (zurückgeben) und hundert Statere als Strafgeld zahlen. Und das Kosmenkollegium soll innerhalb von zehn Tagen den Freien (zurück)nehmen (befreien); und wenn jemand etwas anderes pfändet, (soll es das Kosmenkollegium) innerhalb von zwanzig Tagen (zurück)nehmen. Und wenn das Kosmenkollegium nicht (zurück)nimmt, soll jedes Mitglied des Kosmenkollegiums fünfhundert Statere an die Stadt bezahlen, von der gepfändet wurde.“

Heidelberg

Angelos Chaniotis